

Modalitäten für  
Regelreserveanbieter in Österreich

Version 1.1



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	4
1.1. Begriffsbestimmungen.....	5
1.2. Abkürzungsverzeichnis.....	8
2. Qualifikationsverfahren.....	9
3. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für die Präqualifikation für alle Reservearten..	9
3.1. Zusammenfassung von Technischen Einheiten.....	9
3.2. Zuordnung zur Regelzone .....	10
3.3. Bilanzgruppenzuordnung.....	10
3.4. Netzanschluss .....	10
3.5. Einsatzkonzept.....	11
3.6. Technische Informationen .....	11
3.7. Kombinierte Regelreserven .....	11
3.8. Ansprechpartner/Kontaktstelle.....	11
3.9. Funktionskontrolle .....	11
3.10. Meldepflicht bei Ausfall .....	11
4. Arten von Regelreserve.....	12
4.1. Primärregelreserve / Frequency Containment Reserve (FCR).....	12
4.2. Sekundärregelreserve / Automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR) .....	12
4.3. Tertiärregelreserve / Manual Frequency Restoration Reserve (mFRR) .....	13
5. Beschaffungsgrundsätze .....	14
6. Abrechnungsgrundsätze.....	14
7. Dokumentations- und Informationspflichten .....	17
8. Strafen und Pönalen.....	17
9. Primärregelreserve .....	18
9.1. Ausschreibungsverfahren .....	18
9.2. Ausschreibungsprodukte .....	19
9.3. Angebotslegung .....	19
9.4. Zuschlag und Aktivierung .....	20
9.4.1. Allgemeines.....	20
9.4.2. Zuschlagsverfahren.....	21
10. Sekundärregelreserve.....	21
10.1. Ausschreibungsverfahren .....	21
10.2. Ausschreibungsprodukte.....	25

---

10.3.	Angebotslegung .....	25
10.4.	Zuschlag und Abruf .....	25
10.4.1.	Allgemeines .....	25
10.4.2.	Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen .....	26
10.4.3.	Reihung der Abrufrangliste .....	27
10.5.	Veröffentlichung des Anbieternamens .....	27
11.	Tertiärregelreserve .....	27
11.1.	Ausschreibungsverfahren .....	27
11.2.	Ausschreibungsprodukte .....	30
11.3.	Angebotslegung .....	30
11.4.	Zuschlag und Abruf .....	31
11.4.1.	Allgemeines .....	31
11.4.2.	Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen .....	32
11.4.3.	Reihung der Abrufrangliste .....	32
12.	Gültigkeit .....	32

## 1. Allgemeines

Der Regelzonenführer ist für den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf bzw. für die Frequenzhaltung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt der Regelzonenführer Regelreserve, die für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes unerlässlich ist.

Als Regelzonenführer ist die Austrian Power Grid AG (APG) festgelegt.

Die Modalitäten für die Regelreservebewirtschaftung bilden die Grundlage für die Beschaffung der notwendigen Regelreserve in Österreich. Folgende Dokumente sind ebenfalls relevant für den Regelreservemarkt:

- a. Der jeweilige standardisierte Rahmenvertrag
- b. Die jeweiligen Präqualifikationsbedingungen
- c. Die jeweiligen Ausschreibungsdetails
- d. Der jeweilige Ausschreibungskalender

Folgende Grundsätze der Regelreservebeschaffung werden eingehalten:

- (1) Die Beschaffungsmethode muss mindestens hinsichtlich der Frequenzwiederherstellungsreserven und der Ersatzreserven marktbasiert sein;
- (2) der Beschaffungsprozess muss kurzfristig erfolgen, soweit dies möglich und wirtschaftlich ist;
- (3) das kontrahierte Volumen kann sich auf mehrere Vertragszeiträume verteilen. Die jeweils gültige Fassung dieser Modalitäten wird auf der Homepage der APG veröffentlicht bzw. ein Monat vor Inkrafttreten veröffentlicht.

Änderungen dieser Modalitäten werden einer öffentlichen Konsultation von mindestens einem Monat unterworfen.

APG ist bestrebt, die Bedingungen für einen gesteigerten Wettbewerb am Regelreservemarkt zu erweitern und zu verbessern. Diesbezüglich wird APG Kooperationen mit anderen TSOs im Sinne der EBGL (insbesondere nach dem TSO-TSO Modell mit Common Merit-Order-List) umsetzen. Ziel ist dabei die Erhöhung der Liquidität durch Kooperationen zwischen TSOs unter Berücksichtigung technischer Restriktionen. Als weitere Maßnahme wird das Netting von gegenläufigen Abrufen von Regelreserve zur Reduktion der benötigten aktivierten Regelreserve angewendet.

Die in diesen Modalitäten festgelegten Rahmenbedingungen dienen in Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem erwogenen Gründen dem Zweck einen funktionierenden Energiebinnenmarkt zur Erhaltung der Versorgungssicherheit, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherstellung von fairen Energiepreisen, und einen wirksamen Wettbewerb am Regelreservemarkt zu ermöglichen. Zusätzlich wird ein transparenter und diskriminierungsfreier Regelreservemarkt sowie eine faire, diskriminierungsfreie und marktbasierte Beschaffung garantiert.

## 1.1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser allgemeinen Bedingungen werden folgende Begriffe definiert:

### **Abruf-Rangliste**

Die Abruf-Rangliste ist eine nach definierten und veröffentlichten Kriterien sortierte Liste, die die Reihenfolge der Abrufe für positive bzw. negative Regelreserve innerhalb der Produktzeitscheibe festlegt.

### **Aktivierungszeit**

Die Aktivierungszeit ist die Zeit, innerhalb der der Anbieter die angebotene Leistung mit seinen Technischen Einheiten vollständig zu aktivieren bzw. vollständig zu deaktivieren hat.

### **Aktivierung von Regelreserve**

Unter Aktivierung von Regelreserve versteht man den Einsatz der vorgehaltenen Regelleistung/-reserve entsprechend den Abweichungen der Frequenz vom Sollwert im vereinbarten Ausschreibungszeitraum oder entsprechend der Anforderungen durch den Regelzonenführer.

### **Anbieter**

Ein Anbieter hat das Präqualifikationsverfahren des Regelzonenführers erfolgreich abgeschlossen und ist somit nach Abschluss des jeweiligen Rahmenvertrags berechtigt, an den Ausschreibungen für die Regelreserve teilzunehmen.

### **Angebot**

Ein Angebot ist definiert durch das jeweilige Ausschreibungsprodukt (Produktzeitscheibe), die angegebene Leistung in Megawatt (MW), den dazugehörigen Leistungs- und/oder Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) sowie den Abgabezeitpunkt.

### **Angebotszeitraum**

Der Angebotszeitraum ist der Zeitraum innerhalb dessen die Angebotsabgabe für eine Ausschreibung möglich ist.

### **Ausfall**

Ein Ausfall bezeichnet jenes Ereignis, infolge dessen ein Anbieter seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung nicht bzw. nicht mehr erfüllen kann.

### **Ausfallsreserve**

Die Ausfallsreserve ist eine Leistungskomponente der Sekundärregelreserve, die im Rahmen der Tertiärregelreserve beschafft wird. Die Höhe dieser Leistungskomponente entspricht der zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone vorzuhaltenden Leistung abzüglich der über die Ausschreibung der Sekundärregelreserve beschafften positiven Sekundärregelreserve. Eine abgerufene Energiemenge in positiver Richtung wird der Ausfallsreserve zugeordnet, wenn der entsprechende Abruf auf einen Kraftwerksausfall zurückzuführen ist.

## **Ausschreibungszeitraum**

Der Ausschreibungszeitraum definiert die gesamte Laufzeit eines Ausschreibungsproduktes.

## **Ausschreibungsprodukt**

Ein Ausschreibungsprodukt definiert das Produkt, das innerhalb einer Ausschreibung angeboten wird. Ein Produkt ist dabei durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet: Ausschreibungszeitraum, Produktzeitscheibe und/oder Art der Reserve (positiv/negativ).

## **Bearbeitungszeit**

Die Bearbeitungszeit ist diejenige Zeit, die zur Durchführung der Kommunikation zwischen den IT-Systemen von APG und des Anbieters im Rahmen des elektronischen Kommunikationsverfahrens vorgesehen ist.

## **Bereitstellungsort**

Bereitstellungsort ist jener Ort, an dem die Regelreserve vorgehalten bzw. aktiviert wird.

## **Bewerber**

Ein Bewerber ist eine juristische Person, die einen Antrag auf Präqualifikation stellt.

## **Einweisung**

Unter Einweisung wird die Verpflichtung zur Bereitstellung und Erbringung der Primärregelung gemäß § 67 Abs. 5 sowie Sekundärregelung gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 verstanden.

## **Erfolgreiche Ausschreibung**

Eine Ausschreibung ist dann erfolglos, wenn durch die gültigen Angebote die benötigte Ausschreibungsmenge nicht komplett beschafft werden kann.

## **Intraday Emergency Call**

Ein Intraday Emergency Call dient der kurzfristigen Beschaffung von Regelreserve zur Sicherstellung der Netzsicherheit im Falle eines Ausfalls eines Anbieters.

## **Präqualifikation**

Präqualifikation ist ein Verfahren, im Rahmen dessen der Bewerber nachweist, dass er die technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt, um die jeweilige Regelreserve vorzuhalten und zu aktivieren. Ein Antrag auf Präqualifikation durch einen Bewerber erfolgt anhand der vom Regelzonenführer auf der Ausschreibungsplattform im Internet veröffentlichten Präqualifikationsunterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Gültigkeit der Präqualifikation wird mit dem Ergebnis der Präqualifikation bekanntgegeben.

## **Primärregelband**

Das Primärregelband ist der für die Primärregelung verfügbare Leistungsbereich relativ zum vom Anbieter aktuell vorgegebenen Arbeitspunkt in der/den dafür vorgesehenen Technischen Einheit/en. Das Primärregelband ist symmetrisch zum jeweiligen Arbeitspunkt und wird in der Form „± xxx MW“ angegeben.

## **Primärregelreserve (PRR) / Frequency Containment Reserve (FCR)**

Bezeichnet die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zur Verfügung stehenden Wirkleistungsreserve. Die aktuelle Primärregelreserve ergibt sich aus der Leistung zwischen dem eingestellten Arbeitspunkt des Bewerbers und der oberen/unteren Grenze des Primärregelbandes.

## **Produktzeitscheibe**

Die Produktzeitscheibe untergliedert den Ausschreibungszeitraum in mehrere Teilzeiträume.

## **Sekundärregelreserve (SRR) / automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR)**

Bezeichnet die automatischen Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln; Sekundärregelreserve kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die Sekundärregelreserve muss in der Leistungsbilanz des Regelzonenführers wirken.

## **Tertiärregelreserve (TRR) / manual Frequency Restoration Reserve (mFRR)**

Bezeichnet die manuellen Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln. Tertiärregelreserve kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die Tertiärregelreserve muss in der Leistungsbilanz des Regelzonenführers wirken.

## **Technische Einheit**

Eine Technische Einheit zur Bereitstellung von Regelreserve ist eine einzelne technisch nicht trennbare Erzeugungseinheit/Verbrauchseinheit eines Anbieters, welche zur Regelung verwendet wird.

## **Transfer**

Unter Transfer wird die Übertragung der Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten eines von einem Ausfall betroffenen Anbieters an einen übernehmenden Anbieter verstanden.

### **Übergebender Anbieter**

Ein übergebender Anbieter ist ein Anbieter, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) im Rahmen eines Transfers an einen übernehmenden Anbieter überträgt.

### **Übernehmender Anbieter**

Ein übernehmender Anbieter ist ein Anbieter, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) im Rahmen eines Transfers von einem vom Ausfall betroffenen Anbieter übernimmt.

### **Vom Ausfall betroffener Anbieter**

Ein vom Ausfall betroffener Anbieter ist jener Anbieter, der seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) erfüllen kann.

### **Vorhaltung der Regelreserve**

Vorhaltung der Regelreserve bedeutet, dass der Anbieter in seinen Technischen Einheiten die zugeschlagene Leistung im Ausmaß der vereinbarten Ausschreibungsprodukte zu jedem Zeitpunkt entsprechend den Anforderungen an die Regelreserve freihält.

## **1.2. Abkürzungsverzeichnis**

AB-BKO	Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
APG	Austrian Power Grid AG
EWOG 2010	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010
EBGL	VERORDNUNG (EU) 2017/2195 DER KOMMISSION vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem
IEC	Intraday Emergency Call
RGCE	Regional Group Continental Europe
TSO	Transmission System Operator



## 2. Qualifikationsverfahren

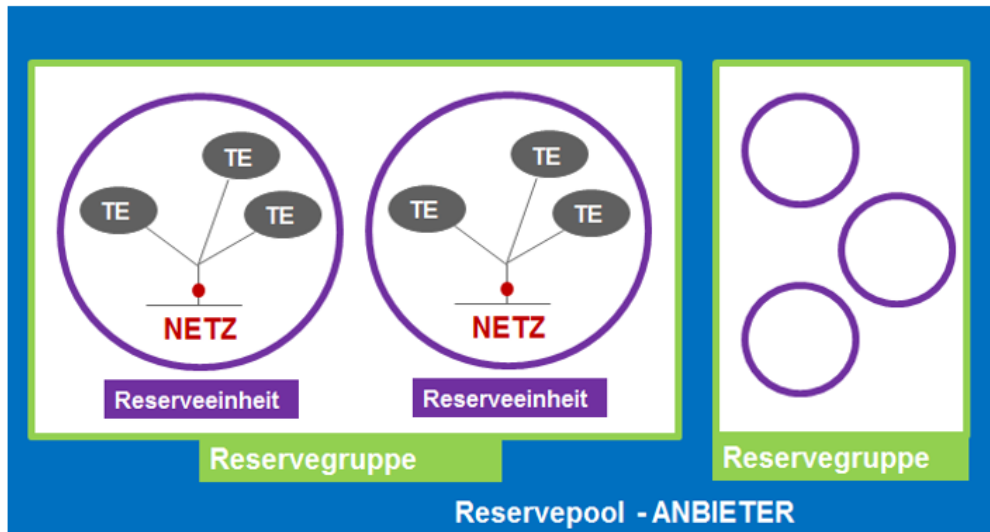
- (4) Für jede Regelreserveart muss ein eigenes Qualifikationsverfahren abgeschlossen werden.
- (5) Der Anbieter hat bei den zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen, deren Bilanzgruppen die technischen Einheiten zugeordnet sind, die grundsätzliche Zustimmung zur Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve einzuholen.
- (6) Vor einer Zulassung eines Anbieters muss das jeweilige Präqualifikationsverfahren der APG mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden. Für jede Regelreserveart muss ein eigenes Präqualifikationsverfahren abgeschlossen werden.
- (7) Für jede Regelreserveart muss nach erfolgreicher Präqualifikation ein Rahmenvertrag über die Teilnahme an den Ausschreibungen für die Regelreserve mit APG abgeschlossen werden.
- (8) Der erfolgreiche Qualifikationsverfahren laut Absatz 2 bis 4 ermöglicht dem Anbieter, an den Ausschreibungen für die jeweilige Regelreserve teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Ausschreibungen besteht nicht.
- (9) Die dem Anbieter durch das Qualifikationsverfahren entstehenden Kosten trägt der Anbieter. APG stellt dem Anbieter für den Antrag und das Durchlaufen eines Qualifikationsverfahrens keine Kosten in Rechnung.
- (10) Der Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung der technischen Qualitätsmerkmale entsprechend dem Ergebnis des Präqualifikationsverfahrens.
- (11) Für den Fall, dass der Anbieter die im Präqualifikationsverfahren festgelegten Anforderungen dauerhaft nicht mehr erfüllt, wird der betroffenen Technischen Einheit die Präqualifikation entzogen. Der Entzug der Präqualifikation gilt ab offizieller schriftlicher Mitteilung durch APG. Ab dem Entzug der Präqualifikation dürfen die betroffenen Einheiten für den Pool des Anbieters nicht mehr berücksichtigt werden.
- (12) Der Anbieter ist verpflichtet, die APG schriftlich umgehend zu informieren, wenn sich wesentliche Änderungen der der Präqualifikation zugrundeliegenden Unternehmens- oder Leistungsdaten bzw. die technischen Voraussetzungen zur Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve ergeben. Dies betrifft beispielsweise technische Eigenschaften präqualifizierter Anlagen sowie Bescheinigungen des Netzbetreibers, bei dem der Anschluss der Anlagen erfolgt.

## 3. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für die Präqualifikation für alle Reservearten

In diesem Abschnitt werden die grundlegenden Anforderungen für die Präqualifikation von Regelreserven angegeben. Weitere Details, insbesondere im Hinblick auf beizulegende Informationen betreffend die jeweiligen Technischen Einheiten finden sich in den jeweils gültigen Präqualifikationsbedingungen der APG.

### 3.1. Zusammenfassung von Technischen Einheiten

Die Zusammenfassung von Technischen Einheiten (einzelne technisch nicht trennbare Erzeugungs-/Verbrauchseinheiten) durch den Anbieter ist gemäß folgender Aggregationsebenen zulässig:



Demgemäß werden Technische Einheiten hinter einem Zählpunkt zu Reserveeinheiten zusammengefasst. Mehrere Reserveeinheiten können (müssen aber nicht), z.B. aus Gründen der Gruppierung verschiedener Technologien, vom Anbieter zu Reservegruppen zusammengefasst werden. Die Einteilung in Reserveeinheiten und Reservegruppen eines Anbieters ist einmalig zu definieren und auch für den Fall verschiedener Regelreservearten beizubehalten.

Die Zusammenfassung aller Reservegruppen eines Anbieters und/oder Reserveeinheiten wird als Reservepool bezeichnet. Wird vom Anbieter nur eine einzige Reservegruppe definiert, so ist diese deckungsgleich mit dem Reservepool.

### 3.2. Zuordnung zur Regelzone

Jede Technische Einheit eines Anbieters muss der Regelzone APG zugeordnet werden. Eine gleichzeitige Zuordnung zu einer anderen Regelzone ist nicht zulässig.

### 3.3. Bilanzgruppenzuordnung

Jede Technische Einheit eines Anbieters muss einer Bilanzgruppe in der Regelzone APG zugeordnet werden. Es ist zulässig, dass Technische Einheiten bzw. Reserveeinheiten eines Anbieters unterschiedlichen Bilanzgruppen in der Regelzone APG zugeordnet werden. Die betroffenen Bilanzgruppen sind im Rahmen der Präqualifikation über die Bereitstellung von Regelreserven aus den jeweiligen Technischen Einheiten zu informieren bzw. allenfalls erforderliche Vereinbarungen zu treffen. Der Anbieter muss eine Bilanzgruppe namhaft machen, über die die Austauschprogramme für die Regelreserve mit der APG abgewickelt werden. Im Falle, dass der Anbieter diese Bilanzgruppe nicht selbst betreibt, ist der Bilanzgruppenverantwortliche vom Anbieter entsprechend zu informieren.

### 3.4. Netzanschluss

Für jede Technische Einheit bzw. Reserveeinheit eines Anbieters muss der Netzanschlusspunkt bzw. Zählpunkt angegeben werden. Der Anbieter hat die Netzbetreiber, an deren Netze seine Technischen Einheiten angeschlossen sind, über die Bereitstellung von Regelreserve aus diesen Technischen Einheiten zu informieren bzw. allenfalls erforderliche Vereinbarungen zu treffen.

### **3.5. Einsatzkonzept**

Das Konzept für die Bereitstellung von Regelreserve bzw. den abgestimmten Einsatz der Technischen Einheiten ist im Detail zu beschreiben. Dazu gehören im Speziellen die technische Beschreibung der zu präqualifizierenden Technischen Einheiten sowie das Einsatzmanagement und die Selbstüberwachung der ordnungsgemäßen Reserveaktivierung. Weiters ist die Zuordnung zu den Aggregationsebenen zu definieren. Zudem ist in Form einer Übersicht darzulegen, wie der erforderliche Verfügbarkeit organisiert wird.

### **3.6. Technische Informationen**

Der Anbieter stellt der APG im Rahmen des Präqualifikationsverfahren alle technische Informationen über die Technischen Einheiten sowie über deren Ansteuerung auf Basis des Einsatzkonzepts zur Verfügung, die für die Beurteilung der grundsätzlichen Eignung der Technischen Einheiten zur Reservebereitstellung und -aktivierung erforderlich sind.

### **3.7. Kombinierte Regelreserven**

Technische Einheiten können grundsätzlich gleichzeitig verschiedene Reservearten bereitstellen bzw. aktivieren. Unabhängig davon hat der Anbieter die entsprechend erforderliche Vorhaltung und Aktivierung jeder Reserveart unabhängig voneinander sicherzustellen.

### **3.8. Ansprechpartner/Kontaktstelle**

Jeder Anbieter hat eine zentrale Kontaktstelle, welche für APG während der Zeiten, in denen der Anbieter Regelreserve bereitzustellen hat, kontinuierlich zu betreiben. Diese Kontaktstelle ist zuständig für die Koordination und den Einsatz der dem Anbieters unter Vertrag stehenden Technischen Einheiten zur Erbringung der Regelreserve. Die Kontaktstelle ist Ansprechpartner für APG im Zusammenhang mit allen betrieblichen Fragen.

### **3.9. Funktionskontrolle**

Der Anbieter hat den Funktionsnachweis darüber zu führen, dass die für die Erbringung von Regelreserve angebotenen Technischen Einheiten die Anforderungen an die jeweilige Reserveart erfüllen.

APG behält sich darüber hinaus das Recht vor, im Rahmen der Präqualifikation vor Ort eine Funktionskontrolle der Regelfähigkeit der Technischen Einheiten vorzunehmen. Dies kann im Rahmen von eigens angesetzten Funktionsprüfungen oder im laufenden Betrieb der Technischen Einheit erfolgen. APG berücksichtigt dabei die terminlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Anbieters soweit möglich. Der Anbieter hat alle hierzu notwendigen Maßnahmen zuzulassen und APG aktiv zu unterstützen.

### **3.10. Meldepflicht bei Ausfall**

Der Anbieter ist zur kontinuierlichen Überwachung seiner Technischen Einheiten bzw. seines Pools verpflichtet und informiert APG unverzüglich, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Vorhaltung und Aktivierung der Regelreserve nicht bzw. nicht mehr im vollen Umfang nachkommen kann. Bei Störungen, die nicht länger als 5 Minuten dauern, kann diese Meldung unterbleiben.

## 4. Arten von Regelreserve

### 4.1. Primärregelreserve / Frequency Containment Reserve (FCR)

- (1) Die Primärregelreserve (FCR) ist die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch zur Verfügung stehende Wirkleistungsreserve
- (2) Für Anbieter von Primärregelreserve/FCR gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:
  1. Lokale Frequenzmessung zumindest für jede Reserveeinheit mit der erforderlichen Genauigkeit – alternativ ist auch eine Frequenzmessung für jede Technische Einheit einer Reserveeinheit zulässig.
  2. Aktivierung entsprechend der Abweichung der Frequenz vom Sollwert von 50 Hz (Statik), insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Dynamik.
  3. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
  4. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der für das Monitoring erforderlichen online-Daten
  5. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
  6. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
  7. Beachtung des minimalen Primärregelbandes
- (3) Die Primärregelreserve wird als symmetrisches Band (in der Form „± MW“) ausgeschrieben.

### 4.2. Sekundärregelreserve / Automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR)

- (1) Die Sekundärregelreserve (aFRR) ist die automatische Wirkleistungsreserve, die zur Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln;

Die Sekundärregelreserve wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie in das Netz eingespeist bzw. der Bezug reduziert (positive Sekundärregelenergie). Unter negativer Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von negativer Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie aus dem Netz bezogen bzw. die Einspeisung reduziert (negative Sekundärregelenergie).

- (2) Für Anbieter von Sekundärregelreserve/aFRR gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:
- Automatische Aktivierung der Sekundärregelreserve entsprechend dem von APG leittechnisch automatisch übermittelten Sollwert des Sekundärreglers mit der erforderlichen Dynamik.
  - Leittechnische Anbindung zur Übertragung der Sollwerte durch APG sowie der für das Monitoring erforderlichen online-Daten
  - Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
  - Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
  - Einrichten eines Archives für die Detaildaten
  - Beachtung des minimalen Sekundärregelbandes

### **4.3. Tertiärregelreserve / Manual Frequency Restoration Reserve (mFRR)**

- (1) Die Tertiärregelreserve (mFRR) ist die manuell aktivierte Wirkleistungsreserve, die zur Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln. Die Tertiärregelreserve stellt eine Ergänzung der Sekundärregelreserve dar (aFRR), insbesondere zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks oder einer sonstigen größeren Abweichung vom Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Bedarf in der Regelzone APG.
- (2) Die Tertiärregelreserve wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver Tertiärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie in das Netz eingespeist bzw. der Bezug reduziert (positive Tertiärregelenergie). Unter negativer Richtung versteht man hingegen die Vorhaltung von negativer Tertiärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie aus dem Netz bezogen bzw. die Einspeisung reduziert (negative Tertiärregelenergie).
- (3) Für Anbieter von Tertiärregelreserve gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:
- Aktivierung der Tertiärregelreserve entsprechend dem von APG übermittelten, manuell vorgegebenen Sollwert mit der erforderlichen Dynamik.
  - Automatischer –ggf. auch telefonischer – Empfang der Sollwerte von APG
  - Leittechnische Anbindung zur Übertragung der für das Monitoring erforderlichen online-Daten
  - Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
  - Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
  - Einrichten eines Archives für die Detaildaten
  - Beachtung des minimalen Tertiärregelbandes

## 5. Beschaffungsgrundsätze

- (1) APG wird den Bedarf an Regelreserve im Internet veröffentlichen. Im Rahmen der Veröffentlichung werden die Angebotszeiträume und die Ausschreibungsprodukte bekannt gegeben.
- (2) APG stellt für die Beschaffung der Regelreserve eine elektronische Ausschreibungsplattform zur Verfügung.
- (3) Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.
  - a. Der Anbieter wird unmittelbar über die erfolgreiche Abgabe der Angebote informiert.
  - b. Das abgegebene Angebot ist für den jeweiligen Anbieter nach Ablauf des Angebotszeitraums bindend.
  - c. Jedem Angebot wird eine eindeutige Angebotsnummer zugeordnet.
- (4) Bei Störungen der Ausschreibungsplattform, der einzelnen Übertragungswege oder bei anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des Anbieters gegen APG bestehen in diesem Fall nicht. Der Anbieter wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.
- (5) Durch einen Zuschlag in einer Ausschreibung auf der Ausschreibungsplattform der APG kommt ein Einzelvertrag zwischen APG und dem Anbieter zustande.
- (6) Nach Abschluss des Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und der APG, ist der Anbieter in der dem betreffenden Ausschreibungsprodukt entsprechenden Produktzeitscheibe zur ständigen und vollständigen Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Regelreserve verpflichtet.
- (7) Für die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve darf der Anbieter ausschließlich einen Pool von solchen Technischen Einheiten einsetzen, die für diesen Zweck präqualifiziert sind.
- (8) APG veröffentlicht die Ausschreibungsergebnisse und die Abrufdaten in anonymisierter Form und übermittelt die Daten laut Verordnung (EU) 543/2013 in gebotsscharfer Form der E-Control Austria (diese Daten werden nicht veröffentlicht).

## 6. Abrechnungsgrundsätze

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat
- (2) APG erstellt monatlich eine Rechnung bzw. Gutschrift je Anbieter. Der Rechnungs- bzw. Gutschriftbetrag wird zuzüglich bzw. abzüglich allfälliger Vertragsstrafen gem. Punkt 8 für den Zeitraum eines Kalendermonats, ermittelt.
- (3) Zahlungen aufgrund von Gutschriften der APG erfolgen am letzten Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats. Für den Fall, dass der Monatsletzte kein Bankwerktag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Rechnungen sind bis zum letzten Werktag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats oder 5 (fünf)



Bankarbeitstage nach Erhalt der Rechnung - jeweils der spätere Termin - fällig. Die Gutschriften/Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail seitens APG übermittelt.

- (4) Folgende Daten sind im abzuschließenden Rahmenvertrag festzulegen:
- Rechnungsadresse
  - UID-Nummer
  - IBAN
  - E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Gutschrift bzw. Rechnung
  - Kaufmännische Ansprechpartner (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- (5) Bei Zahlungsverzug eines Vertragspartners werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.
- (6) Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die Vorhaltung der Regelreserve sind:
- a. Primärregelreserve: Die von der APG festgestellten und dokumentierten Daten zur Vorhaltung in MW multipliziert mit dem für die Vergütung relevanten Preis in EURO/MW.
- Bis zum Liefertag 30.06.2019 wird der zugeschlagene Leistungspreis (Angebotspreis) pro zugeschlagenem Angebot für die Vergütung der Leistungsvorhaltung herangezogen.
- Mit Liefertag 01.07.2019 wird der Grenzpreis für die Vergütung der Leistungsvorhaltung für jedes zugeschlagene Angebot herangezogen.
- Für den jeweiligen Grenzpreis gelten folgende Regelungen:
- i. Der Grenzpreis bei der Primärregelreserve entspricht dem Leistungspreis des teuersten zugeschlagenen Angebots je Ausschreibung.
  - ii. Der Grenzpreis für Österreich und alle Kooperationspartner ohne Verletzung des Import- oder Exportlimits ist der höchste zugeschlagene Leistungspreis dieser Kooperationspartner in der gemeinsamen Ausschreibung.
  - iii. Ein lokaler Grenzpreis ergibt sich bei Verletzung des Import- oder Exportlimits für Österreich. In diesem Fall ist der Grenzpreis für Österreich der höchste zugeschlagene Leistungspreis in Österreich in der gemeinsamen Ausschreibung.
  - iv. Mögliche Fehlmengen auf den österreichischen Bedarf werden in einer weiteren lokalen Ausschreibung (Second Call) beschafft. Der Grenzpreis dieser Ausschreibung ist der höchste zugeschlagene Leistungspreis in dieser lokalen Ausschreibung (Second Call).
  - v. Das Import- und Exportlimit von Österreich wird auf der APG Homepage veröffentlicht.
- b. Sekundär- und Tertiärregelreserve: Die von der APG festgestellten und dokumentierten Daten zur Vorhaltung in MW multipliziert mit dem zugeschlagenen Leistungspreis in EURO/MWh und mit der Anzahl der Stunden der jeweiligen Produktzeitscheibe für den gesamten Ausschreibungszeitraum.
- (7) Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die aktivierte Regelreserve sind die aktivierten Regelreservemengen in MWh multipliziert mit dem Arbeitspreis in EURO/MWh.

- a. Primärregelreserve: Die sich aus der Aktivierung der Primärregelreserve ergebenden Energiemengen werden nicht vergütet.
- b. Sekundärregelreserve: Die aktivierten Sekundärregelreservemengen werden getrennt nach positiver und negativer Sekundärregelreserve ermittelt. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Mittelwerte auf Basis der im geforderten Zeitraster aufsummierten gemessenen Sekundärregelreserve zugrunde. Sollte die so ermittelte Sekundärregelreservemenge betragsmäßig über dem entsprechenden 15-Minuten-Mittelwert des Abrufes (Sekundärregelreservesollwert) liegen, wird letzterer als Verrechnungsbasis herangezogen. APG bewertet dabei jeweils die Summe der ermittelten Mengen je 15 Minuten Intervall und Anbieter, beginnend mit dem günstigsten Angebotsgebotpreis in EURO/MWh, in aufsteigender Reihenfolge.

Im Falle der Leistungserbringung auf Basis eines „Last Call“ lt. Punkt 10.1 erfolgt die Vergütung gemäß vorstehendem Modus für die Dauer der tatsächlich erfolgten Vorhaltung bzw. Aktivierung der Sekundärregelreserve.

- c. Tertiärregelreserve: Die aktivierten Tertiärregelreservemengen werden getrennt nach positiver und negativer Richtung ermittelt. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Mittelwerte auf Basis der abgerufenen im geforderten Zeitraster aufsummierten Tertiärregelreserve zugrunde.
  - d. Ausfallsreserve: Die Energie aus der Ausfallsreserve wird nach positiver Richtung ermittelt. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Mittelwerte auf Basis der abgerufenen im geforderten Zeitraster aufsummierten Ausfallsreserve zugrunde.
- (8) Die Zahlungsrichtung für die lt. Punkt 6 b berechneten Regelreservemengen wird entsprechend Artikel 46 EBGL (Tabelle 1) folgendermaßen festgesetzt:

	Positiver Arbeitspreis	Negativer Arbeitspreis
Positive Regelreserve	Zahlung APG an Anbieter	Zahlung Anbieter an APG
Negative Regelreserve	Zahlung Anbieter an APG	Zahlung APG an Anbieter

**Tabelle 1:** Zahlungsrichtungen Regelreserve

- (9) Die erbrachte Regelreservemenge wird getrennt nach Lieferung und Bezug entsprechend der als Verrechnungsbasis herangezogenen 15-Minuten-Mittelwerte von APG zeitgerecht (werktäglicher Fahrplanversand) an den Bilanzgruppenverantwortlichen des Anbieters und den Bilanzgruppenkoordinator übermittelt. Der Anbieter ist verpflichtet, die von APG übermittelten Daten zur Regelreservemenge bis zum dritten Werktag des auf das Abrechnungsmonat folgenden Monats zu prüfen und im Anlassfall Einspruch zu erheben. Im Fall eines Einspruches werden sich die Vertragspartner bemühen, ein Einvernehmen herzustellen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb der von den AB-BKO (auch Regelungen hinsichtlich Regelblock überschreitenden Datenaustausches) vorgegebenen Fristen nicht zustande, gelten die Daten der APG. Eventuell anfallende Kosten werden vom Verursacher getragen.
- (10) Die von APG verwendeten Daten werden dem Anbieter zum Zwecke der Prüfung regelmäßig unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Anbieter muss die zur Verfügung gestellten Daten bis zum dritten Werktag des auf das Abrechnungsmonat folgenden Monats prüfen und eventuelle Abweichungen an APG melden. Eine nachträgliche



Änderung der Daten ist nach Ablauf dieser Frist nicht möglich. Vom Anbieter während der genannten Frist gemeldete Abweichungen führen zur einer Verlängerung der Frist bis zur Klärung.

## 7. Dokumentations- und Informationspflichten

- (1) Der Anbieter zeichnet die gemäß Präqualifikationsunterlagen geforderten zeitkorrelierten Messwerte im geforderten Zeitraster der einzelnen für die Regelreserve eingesetzten Technischen Einheiten auf. Diese Daten sind vom Anbieter zumindest für einen Zeitraum von sechs Monaten zu archivieren.
- (2) Der Anbieter stellt APG auf Anfrage die aufgezeichneten Daten ohne Kostenersatz für das Offline-Monitoring bzw. für die Abrechnung zur Verfügung.
- (3) Der Anbieter für Sekundärregelreserve stellt APG die gemäß Präqualifikationsunterlagen geforderten zeitgestempelten Messwerte mittels zyklischer Online-Übertragung im geforderten Zeitraster und Umfang für das Monitoring zur Verfügung.
- (4) Die Kosten für die Übermittlung der Messwerte vom Anbieter bis zur Übergabestelle bei APG trägt der Anbieter. Wird für die Datenübertragung zwischen Anbieter und APG auf Wunsch des Anbieters abweichend von dem im Präqualifikationsverfahren abgestimmten Konzept eine andere technische Lösung eingesetzt, dann trägt der Anbieter die Kosten für die nötige Adaptierung bei APG. In diesem Fall ist APG verpflichtet, eine Kostenschätzung für die Adaptierung vor der Umsetzung dem Anbieter zu nennen.
- (5) APG ist berechtigt, den für die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserven notwendigen Informationsaustausch zwischen APG und dem jeweiligen Netzbetreiber durchzuführen.

## 8. Strafen und Pönalen

- (1) APG hat das Recht, die ordnungsgemäße Bereitstellung mit Hilfe der vom Anbieter zur Verfügung gestellten Daten gemäß den Präqualifikationsunterlagen jederzeit zu überprüfen. Erfüllt der Anbieter seine vertragswesentlichen Pflichten, insbesondere die Pflichten gem. Punkte 3 und 7 aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht ordnungsgemäß, so ist APG berechtigt eine Vertragsstrafe zu fordern, wobei die Nachweispflicht für das Nichtvorliegen dieses Anspruches beim Anbieter liegt. Die Höhe ergibt sich aus den folgenden Absätzen sowie entsprechend dem auf der Homepage der APG veröffentlichten Maßnahmenkatalog. APG hält sich das Recht vor, diesen Maßnahmenkatalog zu ändern. Allfällige Änderungen werden mit der E-Control Austria vorab abgestimmt. Ein Nichtbezahlen der von APG verhängten Pönale führt zu einem Ausschluss von den jeweiligen Regelreserveausschreibungen
- (2) Die Höhe der Pönale orientiert sich an folgenden Kriterien
  - a. Dauer des Ausfalls
  - b. Ausgefallene Energiemenge
  - c. Höhe des Zuschlages bzw. der Zuschläge (angebotener Leistungspreis)
  - d. Höhe des Zuschlages bzw. der Zuschläge (angebotener Arbeitspreis)
  - e. Meldezeitpunkt

- (3) Für Mindererfüllungen, die nicht bei Vollabruf auftreten, werden für die Ermittlung der Arbeitspreis-Pönale die Angebote entsprechend der Fehlmenge in der Merit-Order-Liste von oben nach unten aufgefüllt.
- (4) Für die Ermittlung der Leistungspreis-Pönale wird die Merit-Order-Liste nach oben aufgefüllt, weil davon ausgegangen wird, dass in diesem Fall im Anbieter-Pool die Leistung nicht vorgehalten wird.
- (5) Im Falle eines Intraday Emergency Calls wird die Pönale für den Zeitbereich, in der die Reserve für APG nicht zur Verfügung steht, verhängt.
- (6) Allfällige Mehrkosten, die durch einen Intraday Emergency Call entstehen, werden den Ausgleichsenergiekosten zugerechnet.
- (7) Eine Meldung an APG über einen allfälligen Ausfall ist gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags durchzuführen.
- (8) Für das Monitoring ist das von APG bereitgestellte Formular zur Abwicklung von Ausfällen innerhalb von 3 Werktagen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Bei Verstößen gegen die Pflichten gem. Punkte 3 und 7 kann APG den Anbieter von der weiteren Teilnahme an den Ausschreibungen für die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve ausschließen. Erfüllt der Anbieter seine Pflichten einmalig nicht, so kann er zunächst für zwei Wochen von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Erfüllt der Anbieter wiederholt seine Pflichten innerhalb eines Jahres nicht, so kann er von APG dauerhaft von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Davon unabhängig besteht seitens APG das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- (10) Die Regelungen gem. Punkt 8 gelten nicht für die Sekundärregelreserve, die im Last Call (lt. Punkt 10.1 ) zugeschlagen wurden.
- (11) Sollte ein Vertragspartner (mit einem gültigen Einzelvertrag laut Punkt 5 (5)) durch höhere Gewalt, z. B. durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert sein, so ruht seine Vertragsverpflichtung, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen. Der betroffene Vertragspartner wird mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommt. Der andere Vertragspartner wird für den Zeitraum des Ruhens seiner Verpflichtungen von der Gegenleistungspflicht befreit. Der betroffene Vertragspartner informiert den jeweils anderen Partner unverzüglich.

## 9. Primärregelreserve

Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Pkt. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

### 9.1. Ausschreibungsverfahren

- (1) Die Ausschreibungen finden täglich bzw. maximal wöchentlich statt.
  - a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.

- b. APG veröffentlicht einen Ausschreibungskalender auf der APG Homepage.
  - (2) Im Falle einer erfolglosen Ausschreibung, zum Beispiel, wenn nicht ausreichend Primärregelreserve zugeschlagen werden konnte (Fehlmengen), kann ein von der Ausschreibung abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen:
    - a. Der Umfang der nicht abgedeckten Primärregelreserve wird aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Primärregelreserve ermittelt. Die Fehlmengen werden neuerlich ausgeschrieben (Second Call).
    - b. Sollte danach keine ausreichende Primärregelreserve vorhanden sein, hat die APG gem. § 66 Abs. 2, Ziff. 2 EIWOG 2010 die Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sowie gem. § 67 Abs. 5 EIWOG 2010 die Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der benötigten Primärregelreserve zu verpflichten.
  - (3) Eine Weitergabe der Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung an einen anderen Anbieter ist grundsätzlich angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) ab dem Folgetag für ganze Tage möglich. Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann eine Weitergabe der Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung an einen anderen Anbieter angebotsscharf ab dem Zeitpunkt der Ausfallmeldung erfolgen.
    - a. Vertragspartner der APG bleibt der übergebende Anbieter. (Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.)
    - b. Der übergebende Anbieter meldet die Übernahme und den übernehmenden Anbieter telefonisch und im Nachgang per E-Mail an die Leitstelle der APG und das Frontoffice der APG und nennt die Angebots ID der zu übergebenden Angebote. Jeder übernehmende Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail an die Leitstelle und das Frontoffice der APG. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters muss innerhalb von 10 Minuten nach der Meldung der Übergabe erfolgen.
    - c. Die Meldung der Übernahme für den Folgetag muss spätestens bis 23:00 Uhr erfolgen.
    - d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
    - e. Kann der übergebende Anbieter seiner Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung wieder nachkommen, muss er dies bis 23:00 per E-Mail und telefonisch an die APG Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG melden und hat sodann ab dem Folgetag dieser Verpflichtung wieder nachzukommen.

## 9.2. Ausschreibungsprodukte

- (1) Es werden die Ausschreibungszeiträume, der Angebotszeitraum und die Produktzeitscheiben in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

## 9.3. Angebotslegung

- (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:

- a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
  - b. Höhe der angebotenen Primärregelreserve in der Darstellung des Primärregelbandes (angegeben in der Form „± xxx MW“ bezogen auf den Arbeitspunkt bei 50 Hz)
  - c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MW bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt.
  - d. Teilbarkeit/Unteilbarkeit des Angebots
  - e. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.
- (2) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.
  - (3) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
  - (4) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.
  - (5) Für die Abgabe von nichtteilbaren Geboten kann APG eine maximale Gebotsgröße festlegen.

## 9.4. Zuschlag und Aktivierung

### 9.4.1. Allgemeines

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Primärregelreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt.
- (2) APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Primärregelreservekooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.
- (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Primärregelreserve zustande.
- (4) Es können Zuschläge über Teilmengen der als teilbar angebotenen Primärregelreserve vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße und höchstens die angebotene Primärregelreserve.
- (5) Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur Vorhaltung der zugeschlagenen Primärregelreserve und Aktivierung von Primärregelreserve verpflichtet.

- (6) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- (7) Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

#### **9.4.2. Zuschlagsverfahren**

Die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an den für das Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die Kriterien für die Zuschlagsentscheidung werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

### **10. Sekundärregelreserve**

Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Pkt. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

#### **10.1. Ausschreibungsverfahren**

- (1) Die Ausschreibungen finden täglich bzw. maximal wöchentlich statt, wobei die Vertragslaufzeiten auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen
  - a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.
- (2) Im Falle von erfolglos verlaufenden Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend zugeschlagene Sekundärregelreserve (Fehlmengen), ist APG verpflichtet, eine von der Ausschreibung abweichende Modalität zur Beschaffung der Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve heranzuziehen. Dabei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
  - a. Der Umfang der nicht abgedeckten Sekundärregelreserve wird je Ausschreibungsprodukt aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Sekundärregelreserve ermittelt. Verbleibende Fehlmengen werden vor der benötigten Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve erneut ausgeschrieben, d.h. etwaige Fehlmengen bei den Tages- bzw. Wochenprodukten werden am selben Tag bzw. in derselben Woche für das jeweilige Ausschreibungsprodukt erneut ausgeschrieben („Second Call“). APG behält sich das Recht vor, im Zuge von internationalen Sekundärregelkooperationen, die Zuschlagsentscheidung des „Second Call“ einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.
  - b. Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. „Last Call“ mit den Anbietern zur Ausschreibung. Hierbei fordert APG die Anbieter zumindest per E-Mail und nach Möglichkeit telefonisch auf, noch verfügbare Leistungen anzubieten. Sobald feststeht, dass ein „Last Call“ erforderlich ist, informiert APG die österreichische Regulierungsbehörde über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der Ausschreibung.
  - c. Sollte danach keine ausreichende Sekundärregelreserve vorhanden sein, hat APG gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 die Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelreserve zu verpflichten (Einweisung).

- (3) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für die Sekundärregelreserve präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung der Sekundärregelreserve übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom Ausfall betroffene Anbieter. (Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.)
- a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. die ausgefallene Höhe der vorzuhaltenden Sekundärregelreserve sowie jenen Anbieter, der die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen Angebote übernimmt. Jeder übernehmende Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG. APG wird die betroffenen Angebote angebotsscharf dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis zuordnen.
  - b. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters muss innerhalb von 10 Minuten nach der Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters erfolgen, da sonst die betroffene Leistung automatisch in einem Intraday Emergency Call (IEC gemäß Punkt 10.1(4)) ausgeschrieben wird.
  - c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für die gesamte Produktzeitscheibe bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen Produktzeitscheibe möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen
  - d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
  - e. APG wird die notwendigen Abrufe beim übernehmenden Anbieter durchführen.
  - f. Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der Sekundärregelreserve) wieder nachkommen, muss er dies per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) und telefonisch an die APG Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG melden und hat sodann ab der folgenden Produktzeitscheibe diesen wieder nachzukommen.
  - g. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung von Sekundärregelreserve mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim Transfer die übernommenen Angebote in der Abruf-Rangliste dem übernehmenden Anbieter zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den Transfer involvierten Anbieter aus.
- (4) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, und ist ein Transfer laut vorherigem Punkt nicht möglich, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:



- a. Der vom Ausfall betroffen Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden Sekundärregelreserve.
- b. Die vom Anbieter gemeldete ausgefallene Sekundärregelreserve (in MW) wird von APG angebotsscharf (mittels Angebots ID), aus der jeweiligen Abruf-Rangliste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis aus der jeweiligen Abruf-Rangliste löschen.
- c. Durch die Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige Ausschreibungsprodukt automatisch erneut in einem IEC mit den Anbietern ausgeschrieben.
  - i. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Ausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.
  - ii. Der Arbeitspreis für die im IEC ausgeschriebene Sekundärregelreserve (in MW) entspricht dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten Angebots der betroffenen Produkte in der relevanten Abruf-Rangliste. Im Falle, dass das letztgereimte Angebot für die Vorhaltung der negativen Sekundärregelreserve in der relevanten Abruf-Rangliste einen positiven Arbeitspreis aufweist, entspricht der Arbeitspreis für dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen Arbeitspreises der relevanten Abruf-Rangliste. Der Arbeitspreis kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor festgelegten Arbeitspreis im Falle von positiver Sekundärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer Sekundärregelreserve nicht unterschreiten.
  - iii. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt schnellstmöglich nach der Zuschlagserteilung des IECs und reicht grundsätzlich bis 24:00 Uhr des aktuellen Kalendertages. Die endgültige Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des IECs obliegt APG. APG wird den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.
  - iv. Der Angebotszeitraum beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.
  - v. Bei der Veröffentlichung werden die zu ersetzenden Produktzeitscheiben bekanntgegeben.
- d. Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.
- e. Nach Ende des Angebotszeitraumes werden die Angebote nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
  - i. Niedrigster Arbeitspreis bei positiver Sekundärregelreserve bzw. höchster Arbeitspreis bei negativer Sekundärregelreserve;
  - ii. Bei Gleichheit der Arbeitspreise: Frühester Eingangszeitstempel;
- f. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert. Der Anbieter muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der Sekundärregelreserve ab dem im Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem

Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve zustande.

- g. Kann die ausgefallene Sekundärregelreserve nicht oder nur teilweise ersetzt werden, werden ein oder mehrere Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Aktivierung der benötigten (Rest)Menge (Mengeninkrement 5 MW) verpflichtet (Einweisung).
- h. APG wird die Ausschreibungszeiträume der IECs auf der Homepage der APG veröffentlichen.
- i. Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter keine Wiederverfügbarkeit mehr melden.



## 10.2. Ausschreibungsprodukte

- (1) Es werden 4-Stunden-Produkte ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibungszeiträume, der Angebotszeitraum und die Produktzeitscheiben werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

## 10.3. Angebotslegung

- (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:
  - a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
  - b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Sekundärregelreserve;
  - c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen Produktzeitscheibe in Stunden bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt;
  - d. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Arbeitspreise zulässig.
  - e. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.
- (2) Die Mindestgebotsgröße und das Mengenkrement werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.
- (3) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.
- (4) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- (5) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.
- (6) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn gerichtlich bzw. behördlich festgestellt wird, dass der *Anbieter* nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF., oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

## 10.4. Zuschlag und Abruf

### 10.4.1. Allgemeines

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Sekundärregelreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden.

Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Ausschreibungsprodukten.

- (2) APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Sekundärregelreservekooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.
- (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve zustande.
- (4) Es können Zuschläge über Teilmengen der im Angebot genannten Sekundärregelreserve vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße und höchstens die angebotene Sekundärregelreserve.
- (5) Die Aktivierung hat entsprechend dem Abruf von APG gemäß dem übermittelten Online-Signal zu erfolgen. Der Abruf wird entsprechend der Abruf-Rangliste auf Basis der Arbeitspreise durchgeführt. Nur im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den in Punkt 10.4 genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen.
- (6) APG hat das Recht im Zuge von internationalen Sekundärregelreservekooperationen mit anderen Übertragungsnetzbetreibern, den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Abruf-Rangliste aller kooperierender Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen.
- (7) Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der zugeschlagenen Sekundärregelreserve und Aktivierung von Sekundärregelreserve an den in der technischen Präqualifikation ausgewiesenen Bereitstellungsorten verpflichtet.
  - a. Für die im „Last Call“ gemäß Punkt 10.1 zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten.
  - b. Für die im „IEC“ gemäß Punkt 10.1 zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten. Selbiges gilt für einen Teil der bereits regulären vertraglich vereinbarten Sekundärregelreserve in Höhe der im „IEC“ zugeschlagenen Leistungen.
  - c. Für die Dauer der Verpflichtung eines Anbieters gemäß Punkt 10.1 muss der betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung der gesamten vertraglich vereinbarten Sekundärregelreserve nicht einhalten.
- (8) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- (9) Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

#### **10.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen**

Die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an den für das Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die Kriterien für die Zuschlagsentscheidung

der Leistungsausschreibung werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

### **10.4.3. Reihung der Abrufrangliste**

Die Reihung der Angebote orientiert sich immer an den für das Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die Kriterien für die Reihung der Abrufrangliste werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

## **10.5. Veröffentlichung des Anbieternamens**

APG hat das Recht, den Namen jener Anbieter zu veröffentlichen, deren Energiepreis eines oder mehrerer Angebote bei den Ausschreibungen bei der positiven Sekundärregelreserve über einen gewissen Grenzpreis liegt und bei negativer Sekundärregelreserve unter einem gewissen Grenzpreis liegt. Einzelne Gebotsdaten werden nicht veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Anbieternamens erfolgt für jene Angebote, deren Arbeitspreise in der Leistungsausschreibung für:

- a. positive Sekundärregelreserve mehr als 9.995 €/MWh betragen
- b. negative Sekundärregelreserve weniger als -9.995 €/MWh betragen

## **11. Tertiärregelreserve**

Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Pkt. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

### **11.1. Ausschreibungsverfahren**

- (1) Die Leistungsausschreibungen dienen dem Zweck die Anforderungen der EBGL sowie die Anforderungen an die Sekundärregelreserve gemäß § 69 EIWOG 2010 sicherzustellen.
- (2) Die Ausschreibungen finden täglich bzw. maximal wöchentlich statt, wobei die Vertragslaufzeiten auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.
- a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.
- (3) APG kann eine diskriminierungsfreie, nach wirtschaftlichen Kriterien erfolgende Anpassung der Arbeitspreise für Folgetage zulassen; hierbei kann der Anbieter mit Zuschlag in der jeweiligen Leistungsausschreibung seine Arbeitspreise abändern. Der Arbeitspreis darf jedoch den ursprünglichen angebotenen Arbeitspreis im Falle von positiver Tertiärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer Tertiärregelreserve nicht unterschreiten. Bei einer Anpassung der Arbeitspreise sind die aktualisierten Arbeitspreise für die Abruf-Rangliste ausschlaggebend
- (4) Im Falle von erfolglos verlaufenen Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend angebotene Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve (Fehlmengen), wird APG die Ausschreibung wiederholen. Der Umfang der nicht abgedeckten Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve wird je

- Ausschreibungsprodukt aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve ermittelt.
- (5) APG hat das Recht, aufgrund von besonderen und begründeten Umständen, wie zum Beispiel das Fehlen von Angeboten, den Zeitpunkt des Marktschlusses kurzfristig zu verschieben. Eine rechtzeitige Verschiebung ist beim Zusammentreffen von Wochenend- und Feiertagen ebenfalls möglich. Diese Änderung des Marktschlusszeitpunktes wird veröffentlicht und die Marktteilnehmer werden im Vorhinein informiert.
  - (6) Meldet der Anbieter, dass er die bereitzustellende Tertiärregelreserve nicht mehr oder nicht mehr vollständig bereitstellen kann, setzt APG die vom Anbieter mittels Angebots ID genannten Angebote in der Merit-Order-Liste, auf „Nicht Verfügbar“. Dabei muss die Summe der auf „Nicht Verfügbar“ gesetzten Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein. Sollte der Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, setzt APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis in der Merit-Order-Liste auf „Nicht Verfügbar“.
  - (7) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für die Tertiärregelreserve präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung der Tertiärregelreserve übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom Ausfall betroffene Anbieter. (Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.)
- b. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. die ausgefallene Höhe der vorzuhaltenden Tertiärregelreserve sowie jenen Anbieter, der die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen Angebote übernimmt. Jeder übernehmende Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG. APG wird die betroffenen Angebote angebotsscharf dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis zuordnen.
  - c. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters muss innerhalb von 10 Minuten nach der Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters erfolgen, da sonst die betroffene Leistung automatisch in einem Intraday Emergency Call (IEC gemäß Punkt 11.1(8)) ausgeschrieben wird.
  - d. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für die gesamte Produktzeitscheibe bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen Produktzeitscheibe möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen.
  - e. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
  - f. APG wird die notwendigen Abrufe beim übernehmenden Anbieter durchführen.

- g. Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der Tertiärregelreserve) wieder nachkommen, muss er dies per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) und telefonisch an die APG Leitstelle sowie per E-Mail an die Market Operations der APG melden und hat sodann ab der folgenden Produktzeitscheibe diesen wieder nachzukommen.
  - h. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung von Tertiärregelreserve mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim Transfer die übernommenen Angebote in der Abruf-Rangliste dem übernehmenden Anbieter zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den Transfer involvierten Anbieter aus.
- (8) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, und ist ein Transfer laut vorherigem Punkt nicht möglich, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
- i. Der vom Ausfall betroffen Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden Tertiärregelreserve.
  - j. Die vom Anbieter gemeldete ausgefallene Tertiärregelreserve (in MW) wird von APG angebotsscharf (mittels Angebots ID), aus der jeweiligen Abruf-Rangliste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis aus der jeweiligen Abruf-Rangliste löschen.
  - k. Durch die Ausfallsmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige Ausschreibungsprodukt automatisch erneut in einem IEC mit den Anbietern ausgeschrieben.
    - iii. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Ausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.
    - iv. Der Arbeitspreis für die im IEC ausgeschriebene Tertiärregelreserve (in MW) entspricht dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten Angebots der betroffenen Produkte in der relevanten Abruf-Rangliste. Im Falle, dass das letztgereichte Angebot für die Vorhaltung der negativen Tertiärregelreserve in der relevanten Abrufliste einen positiven Arbeitspreis aufweist, entspricht der Arbeitspreis für dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen Arbeitspreises der relevanten Abrufliste. Der Arbeitspreis kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor festgelegten Arbeitspreis im Falle von positiver Tertiärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer Tertiärregelreserve nicht unterschreiten.
    - v. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt schnellstmöglich nach der Zuschlagserteilung des IECs und reicht grundsätzlich bis 24:00 Uhr des aktuellen Kalendertages. Die endgültige Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des IECs obliegt APG. APG wird den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.
    - vi. Der Angebotszeitraum beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.

- l. Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.
- m. Nach Ende des Angebotszeitraumes werden die Angebote nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
  - vii. Niedrigster Arbeitspreis bei positiver Tertiärregelreserve bzw. höchster Arbeitspreis bei negativer Tertiärregelreserve;
  - viii. Bei Gleichheit der Arbeitspreise: Frühester Eingangszeitstempel;
- n. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert. Der Anbieter muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der Tertiärregelreserve ab dem im Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Tertiärregelreserve zustande.
- o. Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter keine Wiederverfügbarkeit mehr melden.

## 11.2. Ausschreibungsprodukte

- (1) Es werden 4-Stunden-Produkte ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibungszeiträume, der Angebotszeitraum und die Produktzeitscheiben werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

## 11.3. Angebotslegung

- (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:
  - a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
  - b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Tertiärregelreserve/Ausfallsreserve
  - c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen Produktzeitscheibe in Stunden bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt;
  - d. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Arbeitspreise zulässig.
  - e. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.
- (2) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.
- (3) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- (4) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.
- (5) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn gerichtlich bzw. behördlich festgestellt wird, dass der *Anbieter* nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung



gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF., oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

## 11.4. Zuschlag und Abruf

### 11.4.1. Allgemeines

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Tertiärregelreserve und der Ausfallsreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Ausschreibungsprodukten.
- (2) APG hat das Recht, im Zuge von Tertiärregelreservekooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.
- (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve zustande.
- (4) Sollten die gereihten Angebote die erforderliche Menge überschreiten, behält sich APG das Recht vor, das letzte zur Erfüllung der zu sichernden Tertiärregelreserve bzw. von Ausfallsreserve benötigte Angebot bis maximal auf die Mindestgebotsmenge zu kürzen.
- (5) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- (6) Die Aktivierung von Tertiärregelreserve bzw. von Ausfallsreserve erfolgt ausschließlich auf Abruf von APG auf Basis der Abruf-Rangliste und erfolgt dann mindestens für eine Dauer von 1 Minute (Mindestlieferzeit).
- (7) Der Abruf endet grundsätzlich jeweils mit dem Ende der dem betreffenden Ausschreibungsprodukt entsprechenden Produktzeitscheibe.
- (8) APG hat das Recht im Zuge von internationalen Tertiärregelreservekooperationen mit anderen Übertragungsnetzbetreibern, den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Abruf-Rangliste aller kooperierender Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen.
- (9) Die Anbieter von Tertiärregelreserve bzw. von Ausfallsreserve müssen sicherstellen, dass die von ihnen angegebene Leistung innerhalb der festgesetzten Aktivierungszeit nach Anforderung durch APG tatsächlich in das System der Regelzone eingespeist oder mit der angegebenen Leistung tatsächlich aus dem System entnommen wird. Die Aktivierungszeit ist mit 10 Minuten festgelegt.
- (10) Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur Vorhaltung der zugeschlagenen Tertiärregelreserve und Aktivierung von Tertiärregelreserve verpflichtet.

- (11) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- (12) Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

#### **11.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen**

Die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an den für das Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die Kriterien für die Zuschlagsentscheidung der Leistungsausschreibung werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

#### **11.4.3. Reihung der Abrufrangliste**

Die Reihung der Angebote orientiert sich immer an den für das Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die Kriterien für die Reihung der Abrufrangliste werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

### **12. Gültigkeit**

Diese Modalitäten werden nach Genehmigung durch die E-Control Austria auf der Homepage der Austrian Power Grid AG veröffentlicht. Einen Monat nach Veröffentlichung durch die Austrian Power Grid AG, erlangen diese Modalitäten Ihre Gültigkeit.

Die Punkte 11.1 (7) und 11.1 (8) erlangen aufgrund der nicht abschätzbaren technischen Umsetzung bei APG ihre Gültigkeit erst nach gesonderter Information der Marktteilnehmer durch APG, jedoch spätestens zum 31.12.2019. APG wird die Marktteilnehmer mindestens mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen über die technische Umsetzung informieren.

Mit Erlangen der Gültigkeit dieser Modalitäten werden alle bis dahin geltenden Ausschreibungsbedingungen bzw. Modalitäten für Primär-, Sekundär- und Tertiärregelreserve außer Kraft gesetzt.

[Ende des Dokuments]